

In J. J. Heines Verlag in Berlin W. 57 ist
ferner erschienen:



Wie leitet man * * * * eine Versammlung?

Ein nütliches und nothwendiges Büchlein!

Wer hat nicht schon wahrgenommen, daß selbst der geübteste Leiter einer Versammlung oder einer Sitzung nur zu oft über seine Pflichten im Unklaren ist, und daß auch der beredteste von einer energischen Opposition leicht eingeschüchtert wird? — Diesem Mangel hilft das neue Büchlein ab. Es bildet einen praktischen Ratgeber in allen Fragen des parlamentarischen Tactes, ein Vademecum der parlamentarischen Sitten.

Nicht für Parlamentarier ist es bestimmt, sondern vielmehr für die Vorstehenden aller Körperschaften und Vereine; es wird deshalb kein Leiter und auch kein Mitglied irgend einer Körperschaft oder eines Vereins — gleichviel ob Krieger-, Beamten-, Werkmeister-, Wahl-, Stenographen-, Lehrer-, Turn-, Sportvereine etc. oder Magistrats-Collegien, Handels- und Gewerkekammern, Aufsichtsräthe, Krankenkassen, Schulkommissionen etc. etc. — das nützliche Büchlein auf die Dauer entbehren können.

Preis 1 Mark.

Handbuch für Vereine

bei

Aufstellung, Berathung oder Aenderung

der

Vereins-Satzung

auf Grund der §§ 21 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.



Mit erläuternden Anmerkungen, einer sachlichen Einleitung
sowie einem Satzungsentwurf versehen und herausgegeben

von

Paul Behrens.

Berlin 1899.

J. J. Neines Verlag.

Vorwort.

Das am 1. Januar 1900 in Kraft tretende Bürgerliche Gesetzbuch bringt auf dem Gebiete des Vereinswesens Rechtsverhältnisse, welche ihrem Werthe nach für alle Vereinsmitglieder, namentlich aber für die Vorstandsmitglieder der bestehenden Vereine von Wichtigkeit sind.

Von Wichtigkeit ist namentlich diejenige Gesetzesbestimmung, wonach nur die gerichtlich eingetragenen Vereine Rechtsfähigkeit erhalten.

Mit wenigen Ausnahmen werden wohl die Vereine das Verlangen haben, nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs als juristische Person bestehen zu wollen.

Es dürfte sich daher empfehlen, in den zur Zeit bestehenden Vereinen schon längere Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuchs über diese Materie Besprechungen abzuhalten, damit vorzunehmende Satzungs- (Statuten-) Aenderungen bereits vor dem 1. Januar 1900 ihre Erledigung gefunden haben.

Solche Besprechungen und die hieraus sich ergebenden Beschlüßfassungen stoßen aber oft auf Schwierigkeiten und nehmen viel Zeit in Anspruch; diese Umstände lassen es daher angebracht erscheinen, mit einer Disposition hierzu nicht zu säumen.

Um hierzu eine Anregung zu geben, hat der Verfasser die hierauf bezughabenden Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs wiedergegeben, dieselben durch Anmerkungen erläutert und glaubt in Verbindung mit einer nur sachlich gehaltenen Einleitung einen Ueberblick über die nicht unbedeutende Materie ermöglicht zu

VI

haben. Bei der gedrängten Zusammenstellung des Büchleins wird es nicht ausbleiben, daß bei der unendlichen Fülle von vorkommenden Nebenumständen verschiedene Erläuterungen und Anmerkungen noch eingeschaltet werden können. Um solche vorkommenden Mängel später abstellen zu können, bittet der Verfasser durch hochgeneigte Mittheilung solcher Anstände ihn freundlichst unterstützen zu wollen.

Heiligenstadt, im Januar 1899.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Einleitung	1
2. Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch bezüglich der §§ 21 bis 79, betreffend Vereine, mit Anmerkungen, welche enthalten: 21—54 die allgemeinen Vorschriften für Vereine und 55—79 die besonderen Vorschriften für eingetragene Vereine, und zwar,	
§ 21 } die Entstehung rechtsfähiger Vereine	4
§ 22 }	
§ 23 }	
§ 24 den Sitz des Vereins	6
§ 25	6
§ 26 }	
§ 27 } die Vorschriften über den	
§ 28 } Vorstand und die sonstigen	
§ 29 } Vertreter des Vereins	7—15
§ 30 }	
§ 31 }	
§ 32 }	
§ 33 } die Vorschriften über die Ver-	
§ 34 } fassung des Vereins.	
§ 35 } die Mitgliederversammlung	15—19
§ 36 }	
§ 37 }	
§ 38 } die rechtliche Stellung der	
§ 39 } Mitglieder	19
§ 40 die Vorschriften des Gesetzes, wodurch die Satzung geändert werden kann	20
§ 41 } die Vorschriften über Auflösung des Vereins und den	
bis } Verlust der Rechtsfähigkeit	20—22
§ 44 }	